Merkblatt
Steuerliche Behandlung der Beiträge zum Versorgungwerk und des Ruhegeldes des Versorgungswerkes

Sonderausgabenabzug

Als Ausgleich zur Besteuerung der Versorgungsbezüge sind Beiträge zur Altersvorsorge im Rahmen des Sonderausgabenabzugs seit 2005 absetzbar. Dadurch ergibt sich eine steuerliche Entlastung in der Ansparphase.

Beiträge zum Versorgungswerk können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer pro Kalenderjahr bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) im Rahmen des Sonderausgabenabzuges als Altersvorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden (§ 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG).

Unter Berücksichtigung des maximalen Abzugsvolumens können 100 % des Höchstbeitrages zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West), in 2024 bis zu EUR 29.344 für ledige bzw. EUR 58.688 bei zusammen veranlagten Ehepartnern, bzw. eingetragenen Lebenspartnern, als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Bei Arbeitnehmern wird der Sonderausgabenabzug durch den steuerfreien Arbeitgeberanteil reduziert, d.h. der absetzbare Anteil der Altersvorsorgeaufwendungen wird in voller Höhe um den Anteil gekürzt, den der Arbeitgeber entrichtet hat.

Da in der Rentenbezugsphase der Anteil des steuerpflichtigen Ruhegeldes ansteigt, ist zu empfehlen, die durch den Sonderausgabenabzug eingesparte Einkommensteuer auch zur Aufstockung der Altersversorgung zu verwenden und die Einzahlungen an die steigenden abzugsfähigen Beträge anzupassen.

Für eine steuerliche Berücksichtigung muss die Zahlung bis zum 30.12. eines Jahres auf dem Konto der HZV eingegangen sein. Spätere Wertstellungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Zu Beginn eines Jahres versenden wir an unsere Mitglieder Beitragsbescheinigungen als Nachweis der Beitragszahlung, zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt. Darin wird die Summe aller im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Beiträge bescheinigt.

Steuerliche Behandlung der Versorgungsbezüge

Ihre Versorgungsbezüge sind grundsätzlich steuerpflichtig. Ob Sie eine Steuererklärung abgeben müssen, hängt von der Höhe ihrer steuerpflichtigen Einkünfte ab. Hierzu gehören nicht nur Versorgungsbezüge, sondern auch weitere Einnahmen, zum Beispiel Mieteinnahmen oder andere Renten. Eine Einkommensteuererklärung wird verlangt, wenn Sie mit Ihren Einkünften den jährlichen Grundfreibetrag überschreiten.

Ihre Versorgungsbezüge sind teilweise steuerfrei. Der zu versteuernde Teil des Ruhegeldes hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab. Bei Renteneintritt im Jahr 2005 und früher betrug er 50 Prozent.

Der steuerpflichtige Anteil des Ruhegeldes wurde bis zum Jahr 2020 in Schritten von 2 % auf 80 %, danach in 1 % Schritten und wird rückwirkend ab 2023 in Schritten von 0,5 % bis zum Jahre 2058 auf 100 % angehoben.

Der steuerfreie Betrag des Ruhegeldes ermittelt sich aus dem Prozentsatz für das Jahr des Ruhegeldbeginns und der Bruttorente des Folgejahres nach Rentenbeginn. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag des Ruhegeldes und dem der Besteuerung unterliegenden Teil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. Wenn Sie z. B. im Laufe des Jahres 2024 in Rente gehen, wird Ihnen ein fester “Rentenfreibetrag” von 17 % der jährlichen Bruttorente gewährt bzw. ergibt sich ein Besteuerungsanteil von 83 %. Dieser Betrag gilt für die gesamte Laufzeit des Ruhegeldes unverändert.

Hessische Zahnärzte-Versorgung
Rhonestr. 4
60528 Frankfurt am Main

Telefon 069 2443721-0
Telefax 069 2443721-20
Homepage www.hzv-web.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
IBAN DE72 3006 0601 0001 1248 38
BIC DAAEDEDDXXX

Tabelle zu Rentenfreibeträgen

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil	Prozentsatz für Rentenfreibetrag
Bis 2005	50 %	50 %
Ab 2006	52 %	48 %
2007	54 %	46 %
2008	56 %	44 %
2009	58 %	42 %
2010	60 %	40 %
2011	62 %	38 %
2012	64 %	36 %
2013	66 %	34 %
2014	68 %	32 %
2015	70 %	30 %
2016	72 %	28 %
2017	74 %	26 %
2018	76 %	24 %
2019	78 %	22 %
2020	80 %	20 %
2021	81 %	19 %
2022	82 %	18 %
2023	82,5 %	17,5%
2024	83 %	17 %
2025	83,5 %	16,5 %
2026	84 %	16 %
2027	84,5 %	15,5 %
2028	85 %	15 %
2029	85,5 %	14,5 %
2030	86 %	14 %
2031	86,5 %	13,5 %
2032	87 %	13 %
2033	87,5 %	12,5 %
2034	88 %	12 %
2035	88,5 %	11,5 %
2036	89 %	11 %
2037	89,5 %	10,5 %
2038	90 %	10 %
2039	90,5 %	9,5 %
2040	91 %	9 %
2041	91,5 %	8,5 %
2042	92 % %	8 %
2043	92,5 %	7,5 %
2044	93 %	7 %
2045	93,5 %	6,5 %
2046	94 %	6 %
2047	94,5 %	5,5 %
2048	95 %	5 %
2049	95,5 %	4,5 %
2050	96 %	4 %
2051	96,5 %	3,5 %
2052	97 %	3 %
2053	97,5 %	2,5 %
2054	98 %	2 %
2055	98,5 %	1,5 %
2056	99 %	1 %
2057	99,5 %	0,5 %
2058	100 %	

Künftige Ruhegelderhöhungen, die auf regelmäßigen Anpassungen (Anpassungsbetrag) beruhen, unterliegen somit voll der Besteuerung.

Hessische Zahnärzte-Versorgung
Rhonestr. 4
60528 Frankfurt am Main

Telefon 069 2443721-0
Telefax 069 2443721-20
Homepage www.hzv-web.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
IBAN DE72 3006 0601 0001 1248 38
BIC DAAEDEDDXXX

Öffnungsklausel
Auch nach dem Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung seit 2005 gibt es weiterhin Altersbezüge, die zumindest teilweise nach dem Ertragsanteil besteuert werden. Dies ist in der Regel für solche Renten oder Rentenbestandteile der Fall, die auf bereits versteuerten Beiträgen beruhen.

Für Mitglieder von Versorgungswerken kann unter Umständen die sogenannte Öffnungsklausel greifen. Die Anwendung der Öffnungsklausel setzt voraus, dass bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Der Nachweis ist gegenüber dem Finanzamt durch Bescheinigung der HZV zu erbringen. Die Prüfung, ob die 10-Jahres-Grenze erfüllt ist, erfolgt automatisch bei Beantragung des Ruhegeldes.

Der Ertragsanteil ist der steuerpflichtige Teil einer Rente. Bis zum 31.12.2004 wurden Renten, soweit sie nicht auf steuerlich geförderten Beiträgen (wie Riester-Rente oder Entgeltumwandlung) beruhten, nur mit dem so genannten Ertragsanteil versteuert. Damit ist nur ein fiktiver Ertrag des eingezahlten Kapitals (also der Rentenversicherungsbeiträge) steuerpflichtig. Der Ertragsanteil ist gesetzlich festgelegt. Seine Höhe bestimmt sich nach dem Alter des Rentners bei Rentenbeginn.

Die steuerrechtlichen Vorschriften setzen hierfür (abhängig vom Lebensalter des Rentners) bei Rentenbeginn feste Prozent-Sätze an, die zum 1.1.2005 neu festgelegt wurden.

Alter bei Rentenbeginn	Ertragsanteil in Prozent der Rente (§ 22 EStG neue Fassung)
60	22
61	22
62	21
63	20
64	19
65	18
66	18
67	17
68	16
69	15
70	15
71	14
72	13
.	

Meldepflicht
Die Höhe der Versorgungsleistungen wird für jedes Mitglied durch Rentenbezugsmitteilungen elektronisch an die zentrale Stelle der Finanzverwaltung (ZFA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund) gemeldet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 22a EStG.

Bitte wenden sie sich für eine ausführliche Beratung zur Frage Ihrer individuellen Besteuerung an Ihren Steuerberater, einen Lohnsteuerhilfeverein oder an Ihr zuständiges Finanzamt.

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Aussagen sind rechtlich unverbindlich. Eine Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgen des Inhalts dieses Merkblattes ist ausgeschlossen. Wir bitten Sie, individuelle Fragen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Altersvorsorgeaufwendungen sowie zu Ihrer Steuererklärung an Ihren Steuerberater, an einen Lohnsteuerhilfeverein oder an Ihr zuständiges Finanzamt zu richten.

Hessische Zahnärzte-Versorgung
Rhonestr. 4
60528 Frankfurt am Main

Telefon 069 2443721-0
Telefax 069 2443721-20
Homepage www.hzv-web.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
IBAN DE72 3006 0601 0001 1248 38
BIC DAAEDEDDXXX